



Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz



# ASP-Fall in Bayern – Was gilt für die Betroffenen ?

ASP-Regionalkonferenzen 2018/2019

## ASP –Einschleppungsgefahr

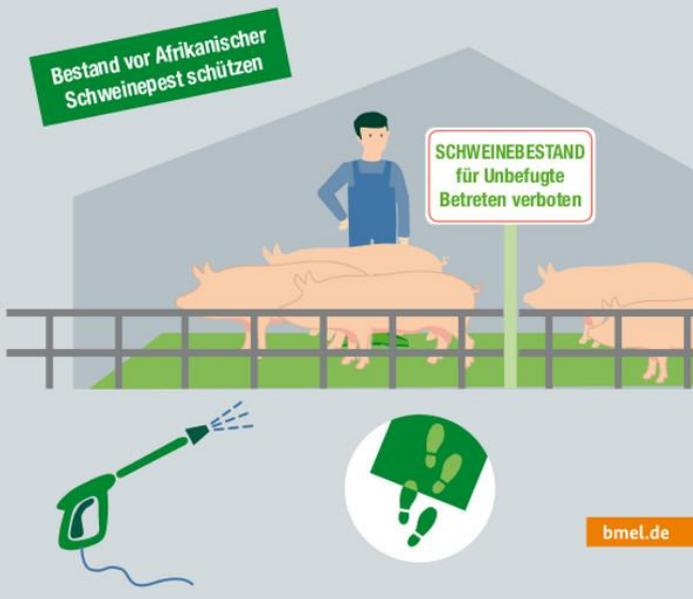
**Der Eintrag der ASP durch Menschen ist derzeit wahrscheinlicher als die Übertragung durch Wildschweine! → Beispiel Belgien**

**Ein Erstaussbruch bei Wildschweinen ist wahrscheinlicher als bei Hausschweinen!**

**Daher kommt der Vorsorge und Prävention in landwirtschaftlichen Betrieben eine hohe Bedeutung zu!**

## Schutz vor Tierseuchen – was Landwirte tun können

Die Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen



bmel.de

[bmel.de/asp](https://www.bmel.de/asp)

## Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



### Merkblatt Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest in Schweinehaltungen

Stand 20.07.2018



In Osteuropa breitet sich die Afrikanische Schweinepest (ASP) aus. Die Tierseuche verläuft bei fast allen Schweinen, die sich anstecken, tödlich. Wenn die ASP in Deutschland auftritt, hat dies erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen. Deshalb ist es wichtig, alle Schweinehaltungen, auch kleine Haltungen, vor einer Infektion zu schützen. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Sie gesetzlich verpflichtet!

Folgende Biosicherheitsmaßnahmen werden dringend empfohlen:

- Schützen Sie Ihre Tiere vor Kontakt mit Schweine- oder Wildschweinfleisch bzw. deren Erzeugnissen (Schinken, Salami, usw.). Verfüttern Sie keine Speiseabfälle.
- Trennen Sie strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung. Betreten Sie den Stall nur in betriebseigener Schutzkleidung und mit stallspezifischem Schuhwerk. Lassen Sie Schuhwerk, das Sie im Stall tragen, im Stall. Betreten Sie den Stall nicht mit Schuhwerk, das Sie draußen getragen haben. Legen Sie die Schutzkleidung ab, wenn Sie den Stall verlassen. Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, muss bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Reinigen Sie das Schuhwerk gründlich mit Seifenwasser und desinfizieren\* Sie es anschließend.

- Waschen Sie sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalls die Hände mit Wasser und Seife. Stellen Sie eine Desinfektionswanne vor den Stalleingang und nutzen Sie sie jedes Mal beim Betreten und Verlassen des Stalls zur Desinfektion des Schuhwerks.
- Bewahren Sie Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit Ihren Schweinen in Berührung kommen können, so auf, dass kein Kontakt zu Wildschweinen möglich ist, und getrennt von Gegenständen, die mit Blut, Fleisch oder Ausscheidungen von Wildschweinen in Berührung gekommen sein könnten (z. B. im Rahmen der Jagd). Solche Gegenstände sind zu reinigen und zu desinfizieren.
- Sichern Sie die Ein- und Ausgänge zu den Ställen und das gesamte Gelände, auf dem Sie Schweine halten (inklusive Ausläufe und Freilandhaltungen) gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren. Halten Sie betriebsfremde Personen und Haustiere (z. B. Hunde, Katzen) von den Ställen und Ausläufen fern.
- Schützen Sie Ihre Schweine vor Kontakt mit Wildschweinen. Sichern Sie das gesamte Gelände gegen Wildschweine. Dies gilt in besonderer Weise für Ausläufe und Freilandhaltungen.
- Reinigen und desinfizieren Sie Gerätschaften und Fahrzeuge nach jeder Ein- oder Ausstallung von Schweinen und nach jedem Transport von Schweinen.

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/>

# ASP – Biosicherheit von Schweinehaltungen

Verpflichtende Maßnahmen nach Schweinehaltungshygieneverordnung:

Merkblatt des BMEL  
[bmel.de/asp](http://bmel.de/asp)

## Schutz vor Tierseuchen im Stall

*Maßnahmen der Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen*

**Stufe 1** Was gilt für **alle** Betriebe?

Ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ muss angebracht sein. Der Stall muss ausbruchssicher sein.

Schuhzeug muss gereinigt und desinfiziert werden können.

Ein Wasserabfluss muss vorhanden sein.

Futter und Einstreu „wildschweinsicher“ lagern

**Stufe 2** Zusätzliche Anforderungen an Betriebe der **zweiten** Stufe  
→ 20 – 700 Mastschweine oder 3 – 150 Zuchtsauen oder 3 – 100 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

**1** **Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion**  
- der Ställe und der Räder von Fahrzeugen

- des Schuhzeugs an Ein- und Ausgängen der Ställe

Zusätzliche Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion von Gegenständen und Räumen

**2** Umkleide, Räume oder geschlossene Behälter für Futter sowie eine befestigte Verladeeinrichtung

Einwegkleidung für Betriebsfremde

**3** Verschleißbarer, leicht zu reinigender und desinfizierender Kadaverbehälter, der entladen werden kann, ohne dass dazu das Betriebsgelände befahren werden muss

**4** Schädnerbekämpfung

**5** Besondere Anforderungen an die Lagerung von Dung und Gülle

**6** Neben dem Bestandregister: Zusätzliche Dokumentationspflicht zu Todesfällen, Aborten und Totgeburten

**Stufe 3** Zusätzliche Anforderungen an Betriebe der **dritten** Stufe  
→ mehr als 700 Mastschweine oder mehr als 150 Zuchtsauen oder mehr als 100 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

**1** Einfriedung des Betriebsgeländes  
Untergliederung der Ställe in Stallabteilungen; in gemischten Betrieben Trennung der Zucht- und Mastschweine  
Isolierstall für Neuzugänge

**2** Stallnaher Umkleieraum als Schleuse mit Wasseranschluss zur Reinigung von Schuhwerk und Handwaschbecken

**3** Zwingender Kleidungswechsel beim Betreten und Verlassen des Stalles

**4** Besondere Hygieneanforderungen an den Transport

## ASP – Biosicherheit von Schweinehaltungen

Verpflichtende Maßnahmen nach Schweinehaltungshygieneverordnung:

# Schutz vor Tierseuchen im Stall

*Maßnahmen der Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen*

Stufe

**1**

Was gilt für **alle** Betriebe?

Ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ muss angebracht sein. Der Stall muss ausbruchssicher sein.



Schuhzeug muss gereinigt und desinfiziert werden können.



Ein Wasserabfluss muss vorhanden sein.



Futter und Einstreu „wildschweinsicher“ lagern



## ASP – Biosicherheit von Schweinehaltungen

Verpflichtende Maßnahmen nach Schweinehaltungshygieneverordnung:

Stufe

**2**

### Zusätzliche Anforderungen an Betriebe der zweiten Stufe

→ 20 – 700 Mastschweine oder 3 – 150 Zuchtsauen oder 3 – 100 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

**1**

#### Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion

- der Ställe und der Räder von Fahrzeugen



- des Schuhzeugs an Ein- und Ausgängen der Ställe



Zusätzliche Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion von Gegenständen und Räumen

**2**



Umkleide, Räume oder geschlossene Behälter für Futter sowie eine befestigte Verladeeinrichtung



Einwegkleidung für Betriebsfremde



**3**

Verschließbarer, leicht zu reinigender und desinfizierender Kadaverbehälter, der entladen werden kann, ohne dass dazu das Betriebsgelände befahren werden muss



**4**

Schadnagerbekämpfung



**5**

Besondere Anforderungen an die Lagerung von Dung und Gülle



**6**

Neben dem Bestandsregister: Zusätzliche Dokumentationspflicht zu Todesfällen, Aborten und Totgeburten



## ASP – Biosicherheit von Schweinehaltungen

Verpflichtende Maßnahmen nach Schweinehaltungshygieneverordnung:

Stufe

**3**

### Zusätzliche Anforderungen an Betriebe der dritten Stufe

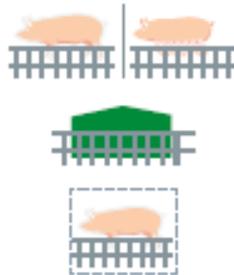
→ mehr als 700 Mastschweine oder mehr als 150 Zuchtsauen oder mehr als 100 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

**1**

Einfriedung des Betriebsgeländes

Untergliederung der Ställe in  
Stallabteilungen; in gemischten  
Betrieben Trennung der Zucht-  
und Mastschweine

Isolierstall für Neuzugänge



**2**

Stallnaher  
Umkleideraum  
als Schleuse  
mit Wasser-  
anschluss zur  
Reinigung von  
Schuhwerk und  
Handwaschbecken



**3**

Zwingender Klei-  
dungswechsel beim  
Betreten und Ver-  
lassen des Stalles



**4**

Besondere Hygiene-  
anforderungen  
an den Transport





# Afrikanische Schweinepest

## Maßnahmen beim Ausbruch

## Afrikanische Schweinepest Maßnahmen beim Ausbruch

Beim Ausbruch der ASP bei Haus- oder Wildschweinen sind **Gebiete** festzulegen, in denen unterschiedlich strikte Schutzmaßnahmen gelten:

# Restriktionszonen

Die rechtliche Grundlage ist in allen Fällen die **Schweinepestverordnung.**



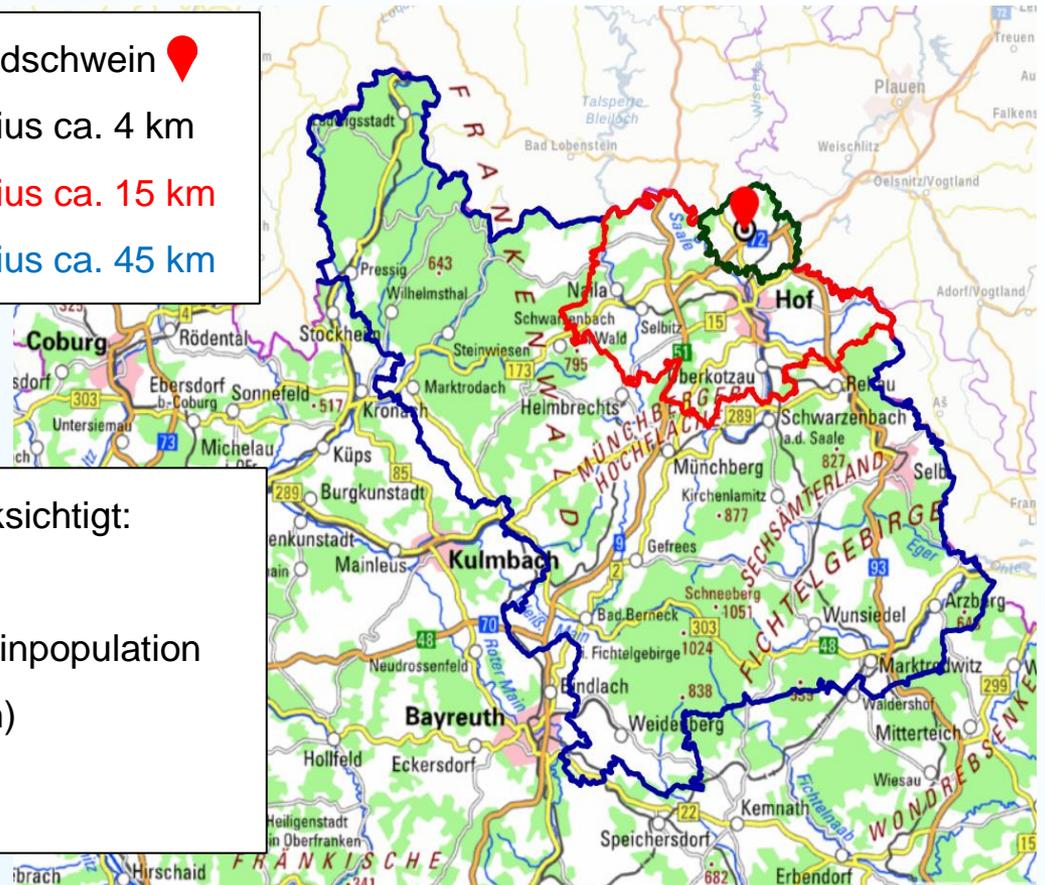
# Restriktionszonen beim ASP-Ausbruch beim **Wildschwein**

## Restriktionszonen beim ASP-Ausbruch Wildschwein

Ausbruch der ASP beim Wildschwein	
(ggf.) Kerngebiet	Radius ca. 4 km
Gefährdetes Gebiet	Radius ca. 15 km
Pufferzone	Radius ca. 45 km

Bei der Festlegung werden besonders berücksichtigt:

- Mögliche Weiterverbreitung des Erregers
- Örtliche Gegebenheiten in der Wildschweinpopulation (z.B. Wildschweindichte, Tierbewegungen)
- Natürliche Grenzen





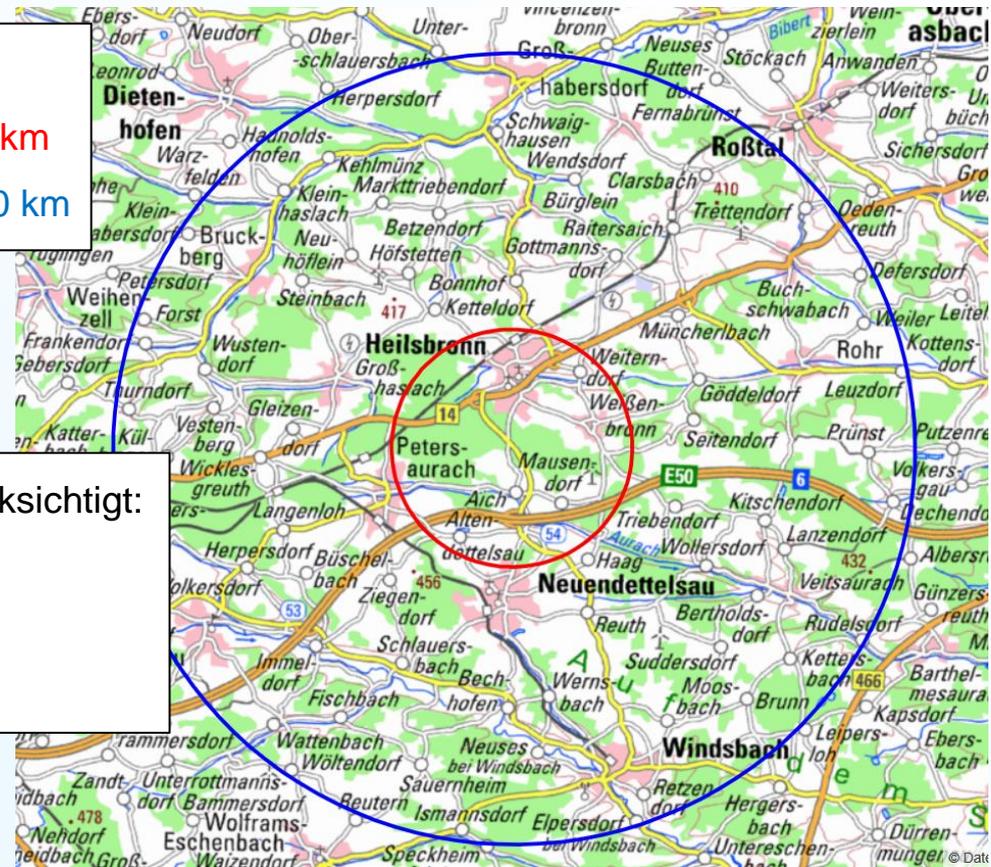
# Restriktionszonen beim ASP-Ausbruch beim **Hausschwein**

## Restriktionszonen beim ASP-Ausbruch beim Hausschwein

Ausbruch der ASP beim Hausschwein

**Sperrbezirk**                      **Mindestradius 3 km**

**Beobachtungsgebiet**      **Mindestradius 10 km**



Bei der Festlegung werden besonders berücksichtigt:

- Epidemiologische Untersuchungen
- Örtliche Gegebenheiten (z. B. Schweinehaltungen, Schlachtstätten)

**Ziel der Maßnahmen in allen Restriktionszonen:**

**Verhinderung der Verschleppung des Erregers!  
Tilgung des Erregers!**

**Grundsätzlich gilt:**

**Alle Maßnahmen müssen für die Tierseuchenbekämpfung  
erforderlich sein!**

## **- WICHTIG für Schweinehalter -**

**Allgemein gelten für Schweinehalter in allen Restriktionszonen**

- **Verschärfte Biosicherheitsmaßnahmen**  
(z.B. Desinfektionsmöglichkeiten an allen Ställen)
- **Verschärfte Meldepflichten**  
(z.B. unverzügliche Meldung verendeter oder erkrankter Schweine)

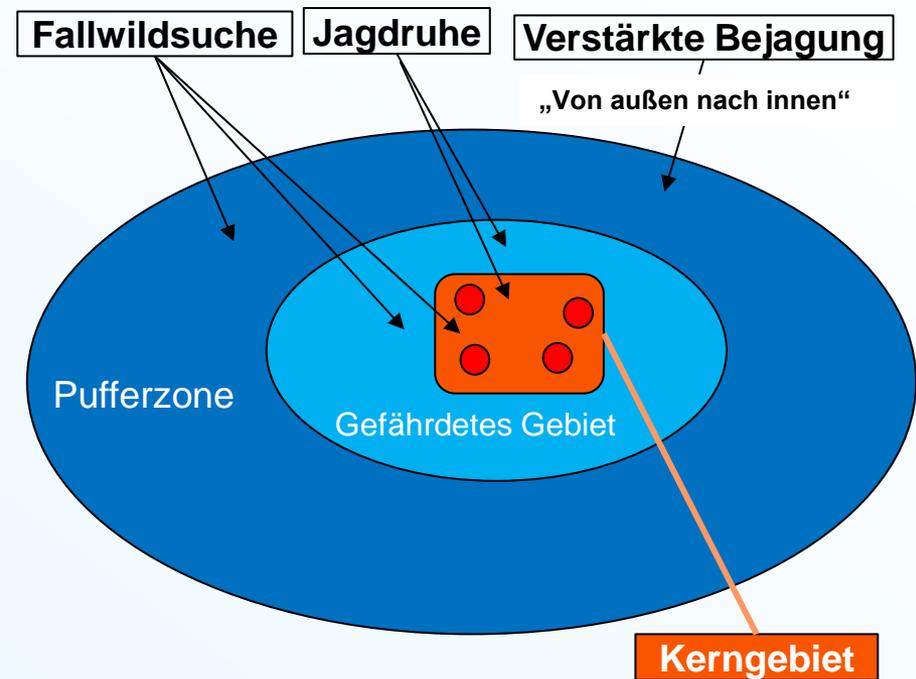
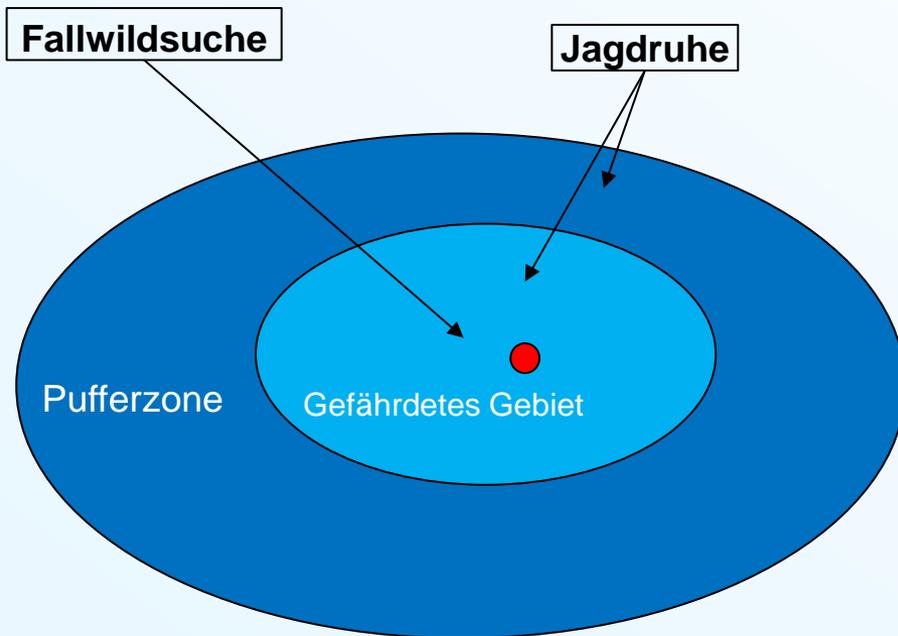


## ASP-Ausbruch beim Wildschwein

## Maßnahmen beim ASP-Ausbruch beim Wildschwein

Zu Beginn des Geschehens

Im weiteren Verlauf



## Maßnahmen ASP-Ausbruch beim Wildschwein

### Mögliche Maßnahmen im Gefährdetem Gebiet und Kerngebiet

- Nutzungsbeschränkungen land- und forstwirtschaftlicher Flächen, z. B.
  - Ernteverbot, Einschlagbeschränkungen  
(Verhinderung der Abwanderung von Wildschweinen)
  - vorzeitige Ernte, Anlegen von Jagdschneisen  
(Erleichterung der Bejagung)
  - Keine Verwendung von Heu und Stroh in Schweinebeständen,  
Ausnahmen nach Lagerung bzw. Erhitzung möglich.

### Mögliche Maßnahmen im Kerngebiet:

- Beschränkungen des Fahrzeug- und Personenverkehrs

Dies gilt nicht für Anwohner, Milchsammelwagen, etc.

- Errichtung von Wildzäunen



## Maßnahmen ASP-Ausbruch beim Wildschwein

Maßnahme	Kerngebiet	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone
Einschränkung Personen-/Fahrzeugverkehrs	Ja	Nein	Nein
Einzäunung	Ja	Nein	Nein
Nutzungsbeschränkung landwirtschaftlicher Flächen	Ja	Ja	Nein
Regelungen zur Bejagung (Jagdruhe o. verstärkte Bejagung)	Ja	Ja	Ja
Verstärkte Bejagung durch Dritte	Ja	Ja	Nein
Fallwildsuche	Ja	Ja	Ja
Entsorgung erlegter Wildkörper	Ja	Ja	ggf.
Untersuchung erkrankter Hausschweine	Ja	Ja	Ja

Die genannten Maßnahmen müssen immer zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sein, d.h. nicht alle dargestellten Maßnahmen müssen stets erfolgen.



## ASP-Ausbruch beim Hausschwein

## Maßnahmen ASP-Hausschwein

Maßnahmen im Ausbruchsbetrieb, z.B.:

- Keulung der gehaltenen Schweine im Ausbruchsbetrieb
- Ermittlung von Kontaktbetrieben („Tracing on“, „Tracing back“)
- Gründliche Reinigung und Desinfektion des Betriebes, Entwesung

## Maßnahmen ASP-Hausschwein

### Mögliche Maßnahmen in den Restriktionszonen

- Klinische Untersuchung aller im Sperrbezirk gehaltenen Schweine
- Blutuntersuchung in Betrieben mit auffälligen Schweinen
- Überprüfung Kennzeichnung und Bestandsregister in schweinehaltenden Betrieben
- Verbot von Märkten, Ausstellungen etc.
- Verbringungsbeschränkungen (werden später ausführlicher dargestellt)
- Verbot Hausschlachtungen



## Verbringungsbeschränkungen

## ASP-Ausbruch beim Wildschwein

## Verbringungs Vorschriften ASP-Ausbruch beim Wildschwein

Verbringung aus	Lebende Schweine	Schweinefleisch/ -erzeugnisse
aus Kerngebiet	Innerhalb D: Bedingungen	Innerhalb D: Bedingungen
	Innerhalb EU (freies Gebiet): Verbot	Innerhalb EU: Bedingungen
	Innerhalb EU (Teile II/III): Bedingungen	
	In Drittland: Verbot	In Drittländer: Bedingungen
aus Gefährdetem Gebiet	Innerhalb D: Bedingungen	Innerhalb D: Bedingungen
	Innerhalb EU (freies Gebiet): Verbot	Innerhalb EU: Bedingungen
	Innerhalb EU (Teile II/III): Bedingungen	
	In Drittland: Verbot	In Drittland: Bedingungen
aus Pufferzone	Innerhalb D: Erlaubt	Innerhalb D: erlaubt
	Innerhalb EU: Bedingungen	Innerhalb EU: erlaubt
	In Drittland: Bedingungen	In Drittland: erlaubt

# Bedingungen für das Verbringen von Schweinen aus Gefährdetem Gebiet (Ausbruch ASP beim Wildschwein)

Seit mindestens 30 Tagen **keine Einnistung** aus einem Betrieb innerhalb eines gefährdeten Gebietes



Die Tiere sind seit der Geburt (oder mindestens 30 d vor Verbringungstermin) im Betrieb



Innerhalb von 10 Tagen vor Verbringen  
**negative Blutuntersuchung** auf ASP



Innerhalb von 24 Stunden vor Verbringen  
**negative klinische** Untersuchung auf ASP

„Anlass-Untersuchung“



2-mal jährlich **negative klinische** Untersuchung aller Schweine  
und  
**negative Blutuntersuchung** aller Schweine > 60 Tage  
im Abstand von mindestens 4 Monaten durch **zuständige Behörde**

„Status-Untersuchung“

# Bedingungen für das Verbringen von Schlachtschweinen aus Gefährdetem Gebiet (Ausbruch ASP beim Wildschwein)

Die Tiere sind seit der Geburt (oder mindestens 30 d vor Verbringungstermin) im Betrieb



Innerhalb von 10 Tagen vor Verbringen  
**negative Blutuntersuchung** auf ASP

➤ Stichprobe (59)



Am Tag des Verbringens  
**negative klinische** Untersuchung auf ASP

„Anlass-Untersuchung“



2-mal jährlich **negative klinische** Untersuchung aller Schweine  
und  
**negative Blutuntersuchung** aller Schweine > 60 Tage  
im Abstand von mindestens 4 Monaten durch **zuständige Behörde**

➤ Stichprobe (29)



Innerhalb von 24 Stunden vor Abgabe **negative klinische**  
Untersuchung auf ASP

„Status-Untersuchung“

Anzeige des Transportes mindestens 24 h vorher bei der zuständigen Behörde und Transport ohne Zwischenhalt

## ASP-Ausbruch beim Wildschwein

### Bedingungen für das Verbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen

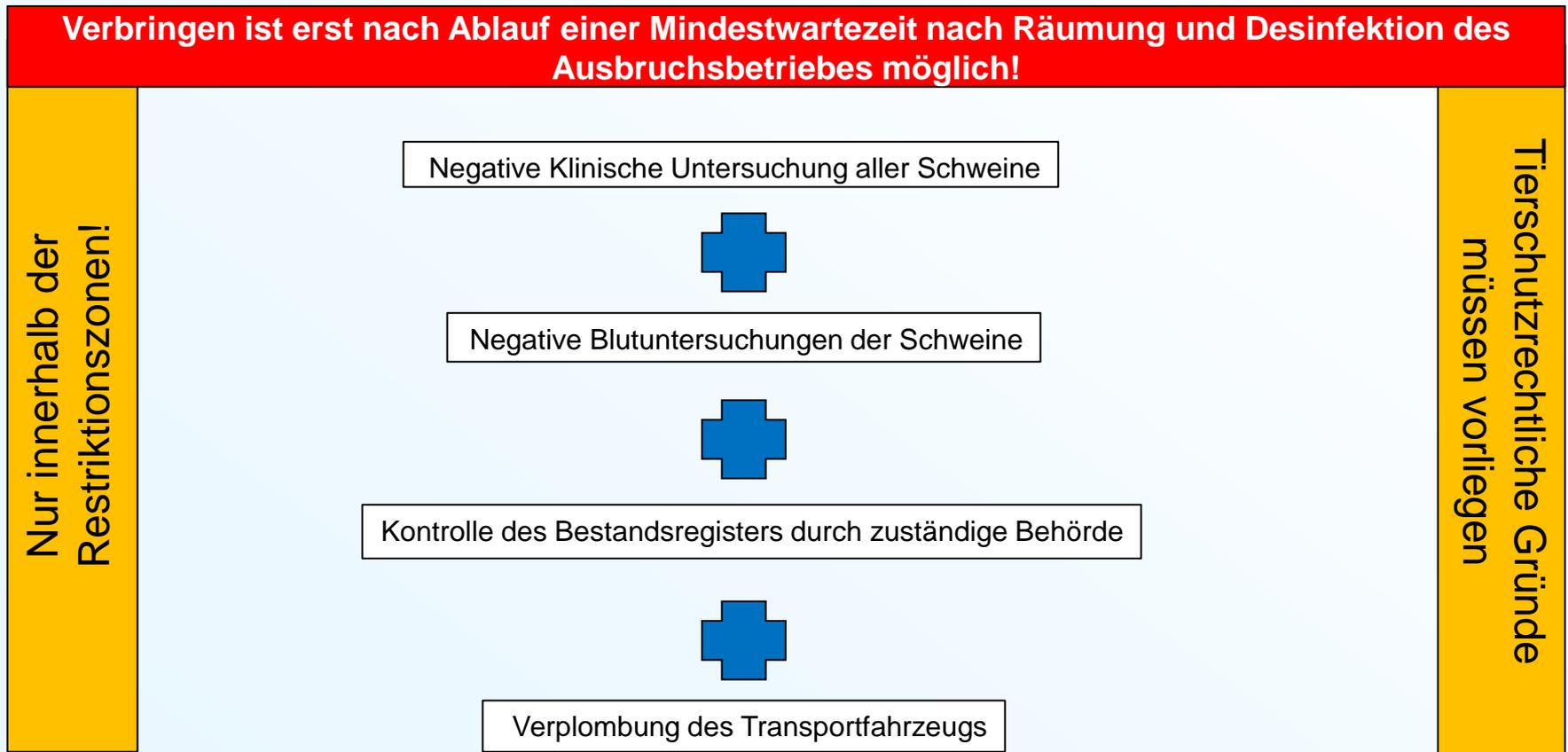
- Herkunft der Schlachttiere ist ausschlaggebend
- Schlachttiere aus Kerngebiet bzw. Gefährdetem Gebiet müssen Bedingungen für Schlachttiere erfüllen.
- Es gelten besondere Anforderungen für Schlachthöfe (Zulassung).



## Verbringungsbeschränkungen

### ASP-Ausbruch beim Hausschwein

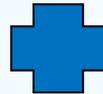
## Bedingungen für das Verbringen von lebenden Schweinen aus Betrieben innerhalb der Restriktionszonen



## Bedingungen für das Verbringen von Schweinen aus Betrieben innerhalb der Restriktionszonen zum Schlachthof

**Verbringen ist erst nach Ablauf einer Mindestwartezeit nach Räumung und Desinfektion des Ausbruchsbetriebes möglich!**

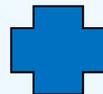
Negative Klinische Untersuchung aller Schweine



Negative Blutuntersuchungen der Schweine



Kontrolle des Bestandsregisters durch zuständige Behörde



Verplombung des Transportfahrzeugs



**Vielen Dank!**